

STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 15

Jahrgang 1

16. Dezember 2010

Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Korschenbroich über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied

Herr Helmut Fritsch,

Drosselweg 11, Korschenbroich,

hat nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) den Sitz im Rat der Stadt Korschenbroich durch Verzicht mit Wirkung ab 01.12.2010 verloren.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass

Frau Hannelore Wilbertz,

Am Hoppbruch 8, Korschenbroich,

als Ersatzbewerberin nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlG aus der Reserveliste des Bündnis 90/ Die Grünen ab dem 01.12.2010 in den Rat der Stadt Korschenbroich eintritt.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gemäß § 39 KWahlG

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.12.2010

binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 KWahlG für erforderlich halten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Korschenbroich, den 29.11..2010

Der Wahlleiter
gez.

H. J. Dick

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Amtshandlungen im Rahmen der Friedhofsatzung sind Gebühren nach dem als Bestandteil zu dieser Friedhofsgebührensatzung gehörenden Tarif zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist verpflichtet,
 1. wer sie beantragt,
 2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine von der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr übermittelte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z. B. der Erbe oder Bestattungspflichtige nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW).
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Vorausleistungen**

Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

**§5
Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung.

**§ 6
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 16.07.2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich vom 14.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H.J. Dick)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1. Benutzungsgebühren	EUR
1.1 Unterbringung eines Verstorbenen in einer Leichenzelle	185
1.2 Benutzung des Kapellenraumes	226
2. Bestattungsgebühren	
2.1.1 für die Erdbestattung einer Person ab dem 5. Lebensjahr und	1.029
2.1.2 für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendetem 5. Lebensjahr und für Tod- und Fehlgeburten	936
2.2.1 Urnenbestattung	721
2.2.2 anonyme Urnenbestattung	585
2.3 für die Gestellung von Sargträgern oder Urnenträger werden je Träger erhoben - bei Erdbestattungen 6 Träger - bei Urnenbeisetzungen 2 Träger	38
2.4 Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen	77
3. Umbettungen	
3.1 für die Wiederbestattung bei Erdumbettungen und Urnenumbettungen gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer 2 (Ausgrabungen bei Erdumbettungen erfolgen nicht durch die Stadt)	
3.2 Ausgrabung bei Urnenumbettungen	200
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen	
4.1 Reihengrabstätten	
4.1.1 Erdreihengrabstätte für 30 Jahre	1.114
4.1.2 Erdrasenreihengrabstätte für 30 Jahre einschließlich Pflege für 30 Jahre	2.458
4.1.3 Erdreihengrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdreihengrabstätten)	883

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.12.2010

4.2 Wahlgrabstätten	EUR
4.2.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	1.613
4.2.1.2 Wahlgrabstätte für 30 Jahre, je Stelle in Feld mit Allgm. Gestaltungsvorschriften	2.217
4.2.2 Wald- und Familiengrabstätte für 30 Jahre, je Stelle	2.588
4.2.3 Erdwahlgrabstätte für Verstorbenen unter 5 Jahren für 25 Jahre (Kindererdwahlgrabstätten)	883
4.3 Urnengrabstätten	
4.3.1 Urnenreihengrabstätte für 25 Jahre	821
4.3.2 Urnenrasenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage, Baumbestattungen, jeweils einschließlich Pflege für 25 Jahre	1.844
4.3.3 Urnengrabstätte anonym einschließlich Pflege für 25 Jahre	932
4.3.4 Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.897
5. zusätzliches Bestattungsrecht	
5.1 auf derselben Grabstelle eines (Erd)wahlgrabes oder Urnenwahlgrabes	608
6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
6.1 Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten - um weitere 1 bis 30 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten um 1 bis 25 Jahre - sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung jahrgenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) zu zahlen.	
6.2 Zur Wahrung der Ruhefrist - von 30 Jahren bei Erdbestattungen bzw. von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen - sind bei Bestattungen, bei denen die restliche Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 25 Jahre beträgt, für den fehlenden Zeitraum taggenau (orientiert an Ziffer 4.2 und 4.3.4) Gebühren zu zahlen.	
7. Aufgabe von Nutzungsrechten	
Pflege der Grabstätte für jedes Jahr bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit, je qm Grabfläche	50
8. Ausstellung einer Urkunde für Grabstätten	
8.1 Urkunde für Wahlgrabstätten	17

9. Genehmigungen	EUR
9.1 Genehmigung Umbettungsantrag	84
9.2 Genehmigung für die Errichtung von baulichen Anlagen (Grabmale, Liegeplatten, Einfassungen und Kantsteine)	101
9.3 Zulassungsgenehmigung für Gewerbetreibende	59

Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich vom 10.12.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich wird als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt gesetzlich obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich".

§ 2

Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Stadt Korschenbroich
2. Der Gemeinsame Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege"
3. Die Betriebsleitung

**§ 3
Rat der Stadt**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben
- f) das Abwasserbeseitigungskonzept.

**§ 4
Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gewählt.
Er ist als Gemeinsamer Betriebsausschuss zuständig für die Eigenbetriebe "Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich" und "Stadtpflege".
Der Gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

**§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen oder wenn die Dauer der Stundung 4 Jahre und mehr beträgt,
 - b) Erlass von Geldforderungen aus Billigkeitsgründen und Niederschlagung von Geldforderungen vorbehaltlich der späteren Geltendmachung, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfungsunternehmens für den Jahresabschluss,
 - e) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters in den Fällen des § 7 dieser Satzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.12.2010

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 16.12.2010

- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Abwasserbeseitigung.
- (2) Der Bürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, Beschäftigte einzustellen, einzugruppieren, höher zu gruppieren, rückzugruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der Bürgermeister die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Bei der Abwasserbeseitigung eingesetzte Beamte werden im Stellenplan der Stadt geführt und nachrichtlich in den Stellenplan des Abwasserbetriebes übernommen.

§ 10 Vertretung des Abwasserbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Korschenbroich in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, ausgenommen davon sind verpflichtende Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Korschenbroich

Der Bürgermeister

Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Abwasserbetriebes sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse sind von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Abwasserbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§12
Stammkapital**

Das Stammkapital des Städtischen Abwasserbetriebes beträgt 7.158.086,34 Euro.

**§ 13
Wirtschaftsplan**

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Bürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 14
Buchführung**

- (1) Der Abwasserbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

**§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Feststellung weiterleitet.

- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 18 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

§ 16 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Korschenbroich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Korschenbroich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(Heinz Josef Dick)
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 10.12.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Betrieb der Stadtpflege der Stadt Korschenbroich wird als Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Friedhofswesens sowie der betrieblichen Bereiche Bauhof und Grünflächenunterhaltung der Stadt Korschenbroich.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Stadtpflege".

§ 2

Organe

Für den Betrieb sind folgende Organe zuständig:

1. Der Rat der Stadt Korschenbroich
2. Der Gemeinsame Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich "Städt. Abwasserbetrieb" und "Stadtpflege"
3. Die Betriebsleitung

§ 3

Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt
- e) die Festsetzung der öffentlichen Abgaben
- f) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt
- g) die Grundsatzangelegenheiten des Friedhofswesens.

**§ 4
Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss wird vom Rat gewählt.
Er ist als Gemeinsamer Betriebsausschuss zuständig für die Eigenbetriebe "Stadt-
pflege" und "Städtischer Abwasserbetrieb Korschenbroich".
Der Gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist
berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tages-
ordnung darzulegen.

**§ 5
Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den gesetzlichen
Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in Angelegenheiten,
die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00
Euro übersteigen,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, die 10.000,00 Euro
überschreiten,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers, der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschafts-
prüfungsunternehmens für den Jahresabschluss,
 - e) Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters in den Fällen des § 7 dieser
Satzung,
 - f) Angelegenheiten des Friedhofswesens.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden
sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung
des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen
äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden des
Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen,
kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem
Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden
Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3
GO gelten entsprechend.

**§ 6
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betrieb der Stadtpflege wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, wie Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Beschaffungen von Rohstoffen, Material, Betriebsmittel und Fremdleistungen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 7
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes Stadtpflege rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

**§ 8
Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses spätestens bei ihrer Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen sind dem Kämmerer zeitnah zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Stadtpflege.
- (2) Der Bürgermeister kann die Betriebsleitung beauftragen, Beschäftigte einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, rückzugruppieren und zu entlassen. Soweit keine Beauftragung erfolgt, trifft der Bürgermeister die arbeitsrechtlichen Entscheidungen auf Vorschlag der Betriebsleitung.
- (3) Bei der Stadtpflege eingesetzte Beamte werden im Stellenplan der Stadt geführt und nachrichtlich in den Stellenplan des Betriebes Stadtpflege übernommen.

§ 10

Vertretung des Betriebes Stadtpflege

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Korschenbroich in den Angelegenheiten des Betriebes Stadtpflege, ausgenommen davon sind verpflichtende Erklärungen nach § 3 Abs. 3 EigVO.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

Stadtpflege

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Korschenbroich

Der Bürgermeister

Stadtpflege

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Betriebes Stadtpflege sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse sind von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes Stadtpflege ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes Stadtpflege beträgt 51.129,19 Euro.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und dem Betriebsausschuss über den Bürgermeister vorzulegen. Der Wirtschaftsplan mit dem Beratungsergebnis des Betriebsausschusses ist dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Buchführung

- (1) Der Betrieb Stadtpflege führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Beide sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist entsprechend der Eigenbetriebsverordnung bekannt zu machen. Dabei sind die beschlossene Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfung wiederzugeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
- (3) Für die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 3 EigVO gilt § 18 der Hauptsatzung der Stadt Korschenbroich.

**§ 16
Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Korschenbroich, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Korschenbroich auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 17
Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 18
In-Kraft-Treten**

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 18.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(Heinz Josef Dick)
Bürgermeister

S a t z u n g
zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich
(Baumschutzsatzung)
vom 10.12.2010

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666/ SGV, NRW, 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV, NRW, S.950) sowie des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV, NRW, S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV, NRW, S.185) in Verbindung mit den §§ 2,4,5,12,20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich u. Gegenstand
der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand zur
 - Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
 - Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel,
 - Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholunggeschützt.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (4) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume, die dem Erwerbsofstanbau dienen.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (6) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die nach den §§ 22 und 23 Landschaftsgesetz (bzw. §§28 und 29 BNatSchG) als Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt sind.

- (7) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gem. § 9 Abs. 1 der zu verlangen, bleibt unberührt.

**§ 2
Verbotene Maßnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald.
Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr:

Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Als Schädigung im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2 Buchst. a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Art Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen (Habitus) wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

**§ 3
Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

- (3) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) zu verlangen, bleibt unberührt.

**§ 4
Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 2 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 2 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist
- oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Korschenbroich schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Alternativ zur festgesetzten Ersatzanpflanzung kann der Antragsteller eine Ersatzgeldzahlung an die Stadt Korschenbroich leisten, deren Höhe sich nach dem Umfang der festgesetzten Ersatzanpflanzung richtet.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 2, auch bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Korschenbroich, entscheidet der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich.

- (6) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
- (7) Bei Ausnahmen und Befreiungen sind die Vorschriften des §44 Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz zu beachten.

§ 5

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. S 4 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Abs. 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 2 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, den Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen, oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.
- (3) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten insoweit die Verpflichtungen wie im Falle des § 4 Abs. 4 Satz 3.

Die Stadt kann mit dem Eigentümer vereinbaren, daß dieser den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann von der Stadt verlangen, daß sie eine Vereinbarung nach Satz 2 mit ihm abschließt.

§ 7

Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeldzahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 6 Abs. 2 und die Ersatzgeldzahlungen nach § 6 Abs. 3 und § 4 Abs. 4, Satz 3,4 werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 17 des Landschaftsgesetzes (LG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 2 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 4 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 letzter Satz unterläßt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht werden.

**§ 9
Gebühren**

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt Gebühren
 - a) für die volle oder teilweise Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 50,00 € ,
 - b) für die vollständige Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr.
- (2) Wird der Erlaubnisantrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Korschenbroich vom 03.03.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV, NRW, S.666ff) –SGV, NRW, 2023-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juni 2009 (GV, NRW, S.380) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010
Der Bürgermeister

(Heinz Josef Dick)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 09.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Korschenbroich wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 235 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 425 v.H.

2. Gewerbesteuer
nach dem Gewerbeertrag auf 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2005 außer Kraft.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Korschenbroich vom 10.12.2010**

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H. J. Dick)
Der Bürgermeister

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 14.12.2010

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,29 m² Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 535,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,40 m² Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 535,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Stadtteil Kleinenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 433,94 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 77,96 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 595,71 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

Stadtteil Glehn

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 91,52 m², Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 800,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.12.2010 zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnung wurde im 2. Förderweg errichtet. Die Einkommensgrenzen für den erforderlichen Wohnberechtigungsschein liegen 60 % über der normalen Einkommensgrenze.

Stadtteil Korschenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 56,13 m² 1. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 515,73 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Zimmer 7, Erdgeschoss, Telefon: 02161 / 613 185.

Informationen:

Die Stadtverwaltung informiert:

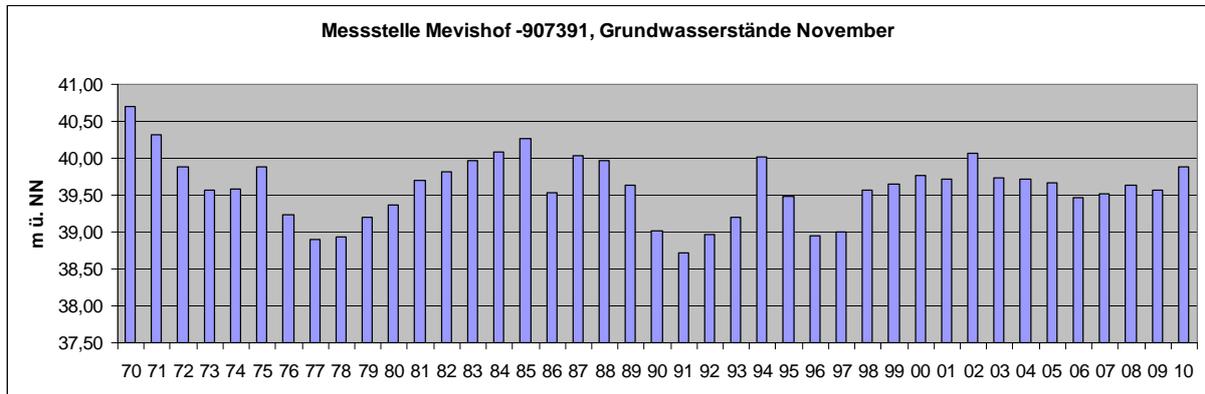
Grundwasserpumpen – Beteiligen Sie sich jetzt

STADT KORSCHENBROICH. Die Stadtverwaltung Korschenbroich verteilt ab Dienstag, 7. Dezember 2010, in den Ortsteilen Kleinenbroich, Pesch, Raderbroich und Herrenshoff/Herzbroich Aufrufe, sich finanziell an Grundwasser-Kappungsmaßnahmen zu beteiligen. Die Briefe kommen direkt ins Haus. „Bis zum 20. Januar 2010 haben die angeschriebenen Bürger Zeit, sich zu entscheiden und bei uns zu melden. Zögern Sie nicht, wenn Sie Fragen haben. Je mehr Menschen sich beteiligen, umso günstiger wird es für alle“, sagt Bürgermeister Heinz Josef Dick. Das Besondere: Wird dieses Modell umgesetzt, kann künftig bei Überschreiten der Grenzwerte ganzjährige gepumpt werden und nicht wie bisher ausschließlich von Dezember bis Mai.

Der Erftverband hat das „Grundwasserkappungsmodell“ entwickelt. Es hat zum Ziel, bei hohen Ständen durch Kappung von Spitzen zu einer Entlastung der Grundwassersituation beizutragen. Das Konzept sieht Pumpmaßnahmen in den Stadtteilen vor, in denen nun die Aufrufe verteilt werden. Die Maßnahmen sind so konzipiert, dass Pumpmaßnahmen auch nur in einzelnen Ortsteilen durchgeführt werden könnten. Das heißt: Kommen in einem Ortsteil nicht genug Verträge zustande, in einem anderen dafür schon, kann auch nur in einem Ortsteil gepumpt werden. Entsprechend erfolgt die Befragung, die alle Gebäude erfasst, ortsteilbezogen. Somit variiert auch der Betrag, der zehn Jahre lang zu zahlen ist. In Raderbroich sind es nach der Modellrechnung 146,36 Euro (bei 80 Bürger-Beteiligungen), in Herrenshoff/Herzbroich 184,11 Euro (bei 190 Beteiligungen), in Kleinenbroich 104,37 Euro (bei 500 Beteiligungen) und in Pesch 113,75 Euro (bei 180 Bürger-Beteiligungen). Unterstützen in dem jeweiligen Stadtgebiet mehr Haushalte als in der Modellrechnung kalkuliert die Pumpmaßnahmen, kann der Betrag noch sinken. Wie kommen die einzelnen Beträge zustande? Die detaillierte Aufstellung können die Bürger für ihren Stadtteil dem Schreiben entnehmen. Alle Zahlen sind auf der Startseite der Stadthomepage www.korschenbroich.de aufgeführt. Dort sind auch die Aufrufe der Notgemeinschaften sowie weitere Hintergrundinformationen zu finden. Fragen zum Thema beantworten bei der Verwaltung Dr. Theo Verjans unter Tel. 02161/613-146 und Claudia Schröder unter Tel. 02161/613-191.

Zum Hintergrund: 20 Prozent der Betriebskosten übernimmt die Stadt, 80 Prozent sind durch freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger aufzubringen. Von den Investitionskosten trägt 20 Prozent die Stadt, 10 Prozent der Rhein-Kreis, 130.085 Euro übernimmt zusätzlich die Stadt Korschenbroich (anteilig auf die Ortsteile nach Höhe der jeweiligen Investition verteilt) und der Rest ist durch freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erbringen.

Grundwasserstände an der Messstelle Mevishof für den Monat November im langjährigen Vergleich (1970 bis 2010)



Die Geländehöhe an der Messstelle Mevishof beträgt 42,85 m ü.NN. Damit steht das Grundwasser zum Messzeitpunkt 2,97 m unter der Geländeoberkante (=Flurabstand). Weitere Informationen, auch zu anderen Messstellen, erhalten Sie im Internet unter www.korschenbroich.de.

Unterstützen Sie die Volkszählung

STADT KORSCHENBROICH. Bei den ersten Bürgern in Korschenbroich sind die Briefe zum Zensus, der Volkszählung, eingegangen. Mit Hilfe der Befragung ermittelt das Land im Auftrag des Bundes, wie viele Menschen in NRW tatsächlich leben. Auch die Gebäude- und Wohnungen sollen flächendeckend gezählt werden, hierfür erhalten Eigentümer und Wohnungsverwalter Fragebögen per Post. Laut IT.NRW, des Landesbetriebs Information und Technik, besteht Informationspflicht. Die Daten unterliegen der Geheimhaltung. Fragen beantwortet das Team von IT.NRW unter: 01803 504040 (9 Cent/Minute aus dem Festnetz, max. 0,42 Euro/Minute aus dem Mobilfunk). E-Mails gehen an: Zensus2011@it.nrw.de. Ein weiterer Teil der Volkszählung besteht aus einer stichprobenartigen Befragung durch Interviewer. Diese werden noch gesucht. Im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss sollen circa 450 Menschen vor Ort die Daten während eines Gesprächs mit den Bürgern aufnehmen. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit ist eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von insgesamt bis zu 750,00 Euro vorgesehen. Anfragen zu den genauen Anforderungen nimmt die Erhebungsstelle des Rhein-Kreises Neuss, Kreishaus Grevenbroich, Lindenstraße 2 - 16, 41515 Grevenbroich entgegen. Dorthin ist auch die Bewerbung zu schicken, da der Kreis für seine Städte diese Aufgabe übernimmt. Ansprechpartner sind Michael Peiffer und Marion Kuhlen, 02181/601-1201 oder-1202. Ihre E-Mail-Adresse lautet: zensus@rhein-kreis-neuss.de.

Öffnungszeiten der Verwaltung, Kindertageseinrichtungen und des Hallenbades der Stadt Korschenbroich an Weihnachten und Neujahr

Verwaltung

Am Freitag, 24.12.2010 (Heiligabend), und am Freitag, 31.12.2010 (Silvester), sind die Dienststellen der Stadt Korschenbroich nicht geöffnet.

Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben zum Jahresende geschlossen bzw. teilweise geöffnet. Die Erziehungsberechtigten werden durch entsprechende Aushänge direkt informiert.

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt vom **24.12.2010 bis 26.12.2010** und vom **31.12.2010 bis 01.01.2011** geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2011.

Ihre Stadt Korschenbroich

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 23. Dezember 2010 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich**

Telefon: 01 80 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss
Telefon 01 80 / 5 04 41 00

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 01805 / 93 88 88

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn
**RWE Energie AG – Regionalversorgung
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG
Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen Abwasser-
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr
Do. 8.30 – 18.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon	0 21 61/ 613-0	Telefax	0 21 61/ 613-108
e-mail	stadt@korschenbroich.de	Internet	www.korschenbroich.de

VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer
Bernd Dieter Schultze
10 **Zentrale Dienste mit**
Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Controlling, Submissionsstelle
Organisation
Technikunterstützte Informationsverarb.
Antikorruption
20 **Finanzen mit**
Haushalt
Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträgen
14 **Rechnungsprüfung**
80 **Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing**

Hannenplatz 4

40 **Schulen, Kindertageseinrichtungen,
Kultur und Sport**
Jugendmusikschule Rhein-Kreis
Neuss

Regentenstraße 1

Beigeordneter Rudolf Graaff
11/50/34 **Personal / Soziales /
Standesamt**
32 **Recht, Ordnung und Feuerschutz**

Hindenburgstraße 19

Bürgerbüro

außerdem:

Außenstelle Finanzamt Neuss
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
Behindertenbeauftragter

Hindenburgstraße 56

60 **Liegenschaften/Umlegung/
Gebäudemanagement/
Umwelt/Wohnungswesen**
66 **Tiefbau und Grünflächen**
Straßenverkehrsangelegenheiten

Hindenburgstraße 58

61 **Stadtplanung und Bauordnung**

Friedrich-Ebert-Straße 1

**Schuldnerberatung Diakonisches
Werk Neuss**
**Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-
Kreis Neuss**
ARGE Rhein-Kreis Neuss

Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 **Stadtarchiv**

Friedrich-Ebert-Straße 3

Eigenbetriebe:

- **Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich**
- **Stadtpflege**
Friedhofswesen

Verwaltungsnebenstellen

Kleinenbroich, Ladestraße 2
Glehn, Bachstraße 12

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos
aus. Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen
Betrag von 12,80 Euro/ Jahr zu abonnieren. Einmalbezug
gegen Erstattung von 0,70 € möglich.

Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich
www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.